



Ingenieurbüro Hoßfeld & Fischer · Wendelinusstr. 24 · 97688 Bad Kissingen

**INGENIEURBÜRO
HOSSFELD & FISCHER
BERATENDE INGENIEURE**

Hans-Ulrich Hoßfeld
Diplom-Ingenieur Univ.

Andreas C. Fischer
Diplom-Ingenieur (FH)

Wendelinusstraße 24
97688 Bad Kissingen
Telefon 09 71/72 88-0
Fax 09 71/72 88-22
Mail info@HundF.de
Internet www.HundF.de

HUH/na 24.11.2017

**BERATUNG
PLANUNG
BAULEITUNG**

H & F – Bauherreninfo Nr. 52

- **Abwasseranlagen – Änderung der Klärschlammverordnung veröffentlicht**
- **Wasserversorgung – Löschwasserversorgung im Bereich der öffentlichen Wasserinfrastruktur**
- **Verkehrsanlagen – Neuregelung für die Anwohnerbeteiligung beim Straßenausbau in Bayern**
- **Europa – EU-Kommission verklagt Deutschland wegen des Festhaltens an den Mindest- und Höchstsätzen für die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure**

ABWASSERENTSORGUNG

Kanalnetzberechnungen
Schmutzfrachtberechnungen
Mischwasserbehandlungsanlagen
Kanaldatenbank
Innovative Entwässerungsverfahren
Unterirdischer Rohrvortrieb
Abwasserbehandlungsanlagen
Schlammbehandlungsanlagen
Abluftbehandlung

WASSERVERSORGUNG

Rohrnetzberechnungen
Rohrnetzuntersuchungen
Rohrleitungsdatenbank
Trinkwasserspeicher
Wasseraufbereitungsanlagen

WASSERWIRTSCHAFT

Vorflechterberechnungen
Hochwasserschutzanlagen
Hochwasserrückhaltebecken
Renaturierungsmaßnahmen

ABFALLWIRTSCHAFT

Sandfang-/Rechengutentsorgung
Grüngutkompostierungsanlagen
Deponiebau

VERKEHRSANLAGEN

Innerörtliche Straßen
Land- und Kreisstraßen
Verkehrsknotenpunkte
Busparkplätze
Verkehrsberuhigung

INGENIEURBAUWERKE

Brücken
Brückensanierungen
Bauwerke Abwasseranlagen

TRAGWERKSPLANUNG

Bauten des komm. u. priv. Tiefbaus
Brücken
Brückenbücher/Brückenprüfung

BAULEITPLANUNG

Flächennutzungspläne
Bebauungspläne
Machbarkeitsstudien

VERMESSUNG

Geländeaufnahmen
Bestandsvermessung
Geographische Informationssysteme
Bauwerke Wasserversorgung

SONSTIGE LEISTUNGEN

Sicherheitskoordination gemäß BaustellV
Private Sachverständige (Wasserwirtschaft)
Vorbeugender Brandschutz
Gebührenkalkulation

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit vielen Jahren berichten wir Ihnen über die Entwicklungen im Bereich der Klärschlammbehandlung und -entsorgung. Die seit 1986 bestehende Klärschlammrichtlinie der EU votiert für eine landwirtschaftliche Klärschlammverwertung, allerdings nur insoweit, als dass selbstverständlich mögliche Schäden aus dieser Verwertung vermieden werden sollen. Eine Weiterentwicklung auf EU-Ebene gestaltete sich in den letzten Jahren äußerst schwierig, da die Interessenslagen der einzelnen Länder völlig unterschiedlich waren und demzufolge eine Weiterentwicklung der EU-Klärschlammrichtlinie erschwert wurde. Dies mag auch daran liegen, dass gerade bei den jüngeren EU-Ländern der Schwerpunkt auf der Sammlung und Ausreinigung der Abwässer gelegt wurde und das Thema „Klärschlamm“ nicht die höchste Priorität besitzt. Dies gilt umso mehr für die Rückgewinnung von entsprechenden Wertstoffen im Klärschlamm. Aber auch in Deutschland hat man sich mit der Weiterentwicklung der Klärschlammentsorgung aufgrund widerstreitender Interessen schwer getan. In den zurückliegenden Jahren wurde durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit nach langen Jahren der Vorbereitung ein Referentenentwurf zur neuen Klärschlammverordnung im Juni 2016 vorgelegt. Es folgten noch etliche Monate der Abstimmung mit den anderen Ministerien. Im Frühjahr dieses Jahres wurde durch den Deutschen Bundestag schließlich die neue Klärschlammverordnung beschlossen, die dann im Mai 2017 auch vom Bundesrat ihre Zustimmung erhielt. Schließlich wurde die Novellierung vor wenigen Wochen mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt

Mitglied der Bayerischen
Ingenieurekammer-Bau
IHK Ausbildungsbetrieb

Mitglied in den Verbänden:
VBI DWA VSVI VUBIC
BDB DVGW

VR-Bank
Bad Kissingen-Bad Brückenau eG
IBAN DE55 7906 5028 0005 7740 98
BIC GENODEF1BRK

Bank Schilling & Co. AG
IBAN DE36 7903 2038 0051 0100 07
BIC BSHADE71XXX

Sparkasse Bad Kissingen
IBAN DE21 7935 1010 0000 0101 81
BIC BYLADEM1KIS

am 2. Oktober 2017 abgeschlossen. Es ist sehr erfreulich, dass nunmehr den Betreibern von Kläranlagen mit der neuen Verordnung die notwendige Klarheit über die Weiterentwicklung der Klärschlammmentsorgung in den nächsten 15 – 20 Jahren gegeben wird. Die kleineren Kläranlagen können unter Beachtung bestimmter Randbedingungen auch zukünftig den Klärschlamm landwirtschaftlich verwerten. Ansonsten wird es verstärkt zur thermischen Verwertung gehen und gerade bei Großanlagen dem Wunsch des Gesetzgebers, das P-Recycling zu realisieren, ausreichend Rechnung getragen. Den Betreibern der Kläranlagen wird empfohlen, den Bereich der Schlammbehandlung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der Neuregelungen in der Klärschlammverordnung zu optimieren. So kann aus energetischen Gründen die Umstellung von einer aeroben Schlammstabilisierung auf eine anaerobe Schlammstabilisierung mit dem Ziel, mit dem anfallenden Faulgas ein Blockheizkraftwerk zur Eigenstromversorgung und Wärmeerzeugung zu betreiben, vorgenommen werden. Die Wirtschaftlichkeitsgrenze, die bisher bei 20.000 bis 25.000 EW lag, wird durch neuere Technologien sinken. Der dabei gewonnene besser weiterzuverarbeitende Schlamm ist in einem weiteren Schritt zu trocknen und möglicherweise in größeren Einheiten thermisch zu verwerten. Gerne stehen wir Ihnen beratend für die Weiterentwicklung Ihrer Schlammmentsorgung zur Verfügung.

Abwasseranlagen – Änderung der Klärschlammverordnung veröffentlicht

Am 9. März 2017 hat der Deutsche Bundestag eine neue Klärschlammverordnung beschlossen. Der Bundesrat hat am 12. Mai 2017 der Neuordnung der Klärschlammverwertung zugestimmt. Am 2. Oktober 2017 wurde schließlich die Novellierung der Klärschlammverordnung abgeschlossen und im Bundesgesetzblatt I Nr. 65 3465 – 3510 veröffentlicht. Teile der Verordnung sind unverzüglich in Kraft getreten, dies gilt vor allem für Änderungen im Bereich der landwirtschaftlichen Verwertung. Für manche Teile der Verordnung sind Termine für das Inkrafttreten von 2023 bis 2032 genannt. Die neue Verordnung leitet einen Paradigmenwechsel, Zurückgewinnung von Phosphor aus Klärschlamm, ein. Dies soll einerseits langfristig die Versorgungssicherheit mit Phosphor ermöglichen und zum anderen die natürlichen Rohstoffreserven schonen. So werden die Betreiber von Kläranlagen und auch von Verbrennungsanlagen ab 2029 grundsätzlich verpflichtet, Maßnahmen für ein weitgehendes P-Recycling zu realisieren. Gleichzeitig wird die bodenbezogene Klärschlammverwertung ab 2029 für Schlämme aus Kläranlagen über 100.000 EW untersagt und ab 2032 diese Grenze auf 50.000 EW herabgesetzt. Die Verwertung von Klärschlämmen in der Landwirtschaft und im Landschaftsbau bleibt für kleine Kläranlagen, also unter 50.000 EW unbefristet möglich. Durch eine weitgehende Harmonisierung mit der Düngemittelverordnung werden für die bodenbezogenen Verwertungen im Wesentlichen die bisher bestehenden Grenzwerte fortgeführt. Einen Sonderfall stellen Kläranlagen dar, die Abwasser aus industrieller Kartoffelverarbeitung mit behandeln. Deren Klärschlamm darf mit Inkrafttreten der Verordnung nicht mehr landwirtschaftlich verwertet werden. Die Verordnung sowie weitere DWA-Informationen zur neuen Klärschlammverordnung können unter der Adresse www.gfa-news.de abgerufen werden.

Wasserversorgung – Löschwasserversorgung im Bereich der öffentlichen Wasserinfrastruktur

Gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ wird der Löschwasserbedarf für die jeweilige bauliche Nutzung unter Berücksichtigung der Vollgeschosse, der Geschossflächenzahlen und Baumassenzahlen angegeben. Darüber hinaus wird zwischen feuerbeständigen und nicht feuerbeständigen Gebäudeausführungen unterschieden und dementsprechend der 2-Stunden-Löschwasserbedarf entsprechend erhöht. Die zentrale Wasserversorgungsanlage liefert sowohl das Trinkwasser als auch das notwendige Löschwasser. Nachdem in den zurückliegenden 30 Jahren der Trinkwasserverbrauch stetig gesunken ist, führen die damals gewählten Rohrquerschnitte zu geringeren Durchflusssgeschwindigkeiten und veränderten Druckverhältnissen in den Leitungen. Die Gefahr einer Stagnation in verästelten Netzen ist ebenfalls gegeben, so dass die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigt werden kann. Werden derartige Netze im Zuge der Erneuerung der Infrastruktur ersetzt, so stellt sich regelmäßig die Frage nach einer Reduzierung der Rohrdimension, um vorgenannte negative Begleiterscheinungen zu vermeiden. Damit besteht die Gefahr, dass die Löschwasserversorgung aus dem Rohrnetz nicht mehr gewährleistet werden kann. Nachdem die öffentliche Wasserversorgung in erster Linie ein hochwertiges Trinkwasser zur Verfügung stellen muss, muss der Bedarf an Löschwasser, wenn er dann nicht aus dem öffentlichen Trinkwassernetz voll gedeckt werden kann, durch alternative Löschwasserbereitstellungen sichergestellt werden. Dies kann beispielsweise über unterirdische Löschwasserbehälter, Löschwasserteichanlagen, Anlagen der Niederschlagswasserbewirtschaftung oder durch Löschwasserentnahmestellen an Fließgewässern erreicht werden. Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass bei der Erneuerung von Wasserversorgungsleitungen aufgrund des gesunkenen Wasserverbrauches die Rohrdimensionen mit

Blick auf die Qualitätsziele des Trinkwassers einerseits überprüft werden müssen und darüber hinaus die Löschwasserversorgung und die Verfügbarkeit aus dem Trinkwasserversorgungsnetz ebenfalls eingehend betrachtet werden muss. Gegebenenfalls sind dann alternative Löschwasserbereitstellungsarten zu wählen.

Verkehrsanlagen – Neuregelung für die Anwohnerbeteiligung beim Straßenausbau in Bayern

Der Bayerische Landtag hat im Februar 2016 den Gesetzentwurf der CSU zur Änderung des kommunalen Abgabengesetzes beschlossen, so dass das Gesetz am 01.04.2016 in Bayern in Kraft getreten ist. Mit dem neuen Straßenausbaubeitragsrecht wird den Kommunen ermöglicht, alternativ zu den bisherigen einmaligen Beiträgen jährlich wiederkehrende Beiträge zu erheben. Die in einer Kommune anfallenden Ausbauforderungen werden dann gleichmäßig auf alle Grundstückseigentümer verteilt. Hintergrund dieser neuen Regelung war, dass die bisherige Form der Straßenausbaubeitragssetzung betroffene Bürger mit besonders hohen Beträgen belastet hat. Darüber hinaus wurden weitere Änderungen vorgenommen. So wurde auch eine Obergrenze eingeführt, d. h. die Kosten für den einzelnen Beitragspflichtigen dürfen 40 % seines Grundstückswertes nicht übersteigen, um extrem hohe Beitragsforderungen auf ein erträgliches Maß zu beschränken. Im Rahmen unserer täglichen Beratungspraxis haben wir in zahlreichen Gesprächen mit kommunalen Auftraggebern festgestellt, dass grundsätzlich die Gesetzesänderung begrüßt wurde, allerdings die wenigsten eine Anpassung ihrer Ausbaubeitragssetzung vorgenommen haben. Die Schwierigkeit entsteht vor allem bei der Umstellung von den bisherigen Einmalbeiträgen zu jährlich wiederkehrenden Beiträgen. Um diesen Umstellungsschwierigkeiten aus dem Weg zu gehen, wird in der Mehrzahl der Fälle die alte Regelung in der Satzung beibehalten. Grundsätzlich ist es allerdings positiv zu bewerten, dass seitens des Gesetzgebers der Gestaltungsspielraum in diesem Bereich erweitert wurde, so dass für die jeweils örtliche Situation durch die kommunalen Entscheidungsträger angepasste gesetzeskonforme Lösungen entwickelt werden können.

Europa – EU-Kommission verklagt Deutschland wegen des Festhaltens an den Mindest- und Höchstsätzen für die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

Am 28. Juni 2017 hat die EU-Kommission, wie angekündigt, die Klageschrift gegen die Bundesrepublik Deutschland beim EUGH eingereicht. Mit einer Entscheidung des EUGH wird in der ersten Hälfte des Jahres 2019 gerechnet. Die Kommission sieht in den Mindestsätzen eine Wettbewerbsbehinderung insbesondere für ausländische Kollegen. In grenzüberschreitenden Gesprächen mit Ingenieurkollegen wird immer wieder von diesen betont, dass man zumindest in den grenznahen Bereichen sehr gerne auf dem deutschen Markt tätig sei, da durch die Honorarordnung ein auskömmliches Honorar gewährleistet wird und damit auch eine vom Preisdruck unabhängige gute Arbeit geliefert werden kann. Es ist insofern völlig unverständlich, dass die EU-Kommission ohne Not eine seit dem Anfang der 70er Jahre eingeführte Gebührenordnung – diese wurde eingeführt, um die Gebühren nach oben zu begrenzen – einer vorgeblichen europäischen Anpassungs- und Niederlassungsfreiheit opfern will. Mit Hilfe der Honorarordnung kann der Leistungsinhalt und die Honorierung sowohl für die Auftraggeber- als auch die Auftragnehmerseite schnell ermittelt werden. Rechtsstreitigkeiten werden vermieden. Die Qualität der Ingenieurleistung wird abgesichert, da sie eben keinem unnötigen Preisdruck unterliegt. Wir hoffen auf Ihre Unterstützung, da die Honorarordnung für beide Seiten mehr Vorteile als Nachteile bringt.

Mit freundlichen Grüßen

**INGENIEURBÜRO
HOSSFELD & FISCHER**
BERATENDE INGENIEURE VBI

Quellenverzeichnis: VBI-Nachrichten
Korrespondenz Wasserwirtschaft
Korrespondenz Abwasser – Abfall
gwf-Wasser/Abwasser
Asphalt-Institut Kaufmann
Bayerische Staatszeitung
Deutsches IngenieurBlatt
Allgemeines Ministerialblatt der
Bayerischen Staatsregierung
Süddeutsche Zeitung
Mandanteninformationen Ulbrich & Kollegen
Veröffentlichungen des IB H & F
Bild der Wissenschaft
Straßenverkehrstechnik
Straße und Autobahn
bi Umweltbau
ADAC – Printmedien „Kommunale Straßen“